

Amt: C 23

AZ: C1

Vorlage Nr. 438/XVII

- ☒ Beschlussvorlage
☐ Informationsvorlage

Beratung in

- ☒ öffentlicher Sitzung
☐ nichtöffentlicher Sitzung

Gleichstellungsbeauftragte

- ☒ beteiligt
☐ nicht beteiligt

Beratung im:	am:	erneut am:
--------------	-----	------------

Bauleit- u. Grundeigentumsausschuss	15.12.2014	
Verwaltungsausschuss	16.12.2014	
Rat	-	

Einstellung der gewerblichen Grabpflege zum 01.07.2015

In der Sitzung des Bauleit- und Grundeigentumsausschusses am 12.11.2014 ist vor dem Hintergrund des anhaltenden Defizits im Bereich der gewerblichen Grabpflege seitens des Fachausschusses die Vorgabe an die Verwaltung herangetragen worden, diese Leistungen zum 01.07.2015 einzustellen.

Da eine städtische Aufgabe damit künftig nicht mehr wahrgenommen werden soll, ist eine Beschlussfassung durch den Verwaltungsausschuss herbeizuführen (§ 76 Abs. 2 S. 1 NKomVG).

Die Betriebsabrechnung des Friedhofes für das Jahr 2013 weist im gewerblichen Bereich eine Unterdeckung in Höhe von 42.767,77 € (netto) aus, was einem Kostendeckungsgrad von 75,03 % entspricht. Die Betriebsabrechnung ist in der angesprochenen Sitzung ausführlich von der Verwaltung vorgestellt worden.

Im Jahr 2014 nehmen insgesamt 650 Kunden Grabpflegeleistungen der Stadt Alfeld (Leine) in Anspruch. Von diesen 650 werden 110 Daueraufträge über bei der Stadt Alfeld (Leine) hinterlegte Sparbücher bezahlt. Die Sparbücher wurden in der Regel von den nunmehr Bestatteten angelegt, um die Grabpflege auch nach dem Tod sicherzustellen. Daher sind zu diesen 110 Aufträgen nur noch teilweise Angehörige vorhanden. Der Verwaltung liegen Erklärungen der Inhaber vor, die die Verwaltung der Bücher regeln. Das Eigentum geht dabei nicht auf die Stadt Alfeld (Leine) über; sie hat lediglich eine Berechtigung zur Verwaltung des Geldes. Aktuell haben diese 110 Sparbücher einen Kontostand von insgesamt rd. 400.000 €.

Die Entscheidung, die gewerbliche Grabpflege zum 01.07.2015 einzustellen, hat folgende Konsequenzen:

Grabpflegeaufträge

Die Wahrnehmung der Grabpflege wird von der Stadt Alfeld (Leine) auf einer privatrechtlichen Basis im Auftrag des Auftraggebers ausgeführt. Auftraggeber können beispielsweise die Angehörigen, oder der oder die Verstorbene selbst sein, sofern ein Sparbuch hinterlegt worden ist. Dazu ist jeweils ein schriftlicher Grabpflegeauftrag über die gewünschten Leistungen mit der Stadt Alfeld (Leine) abgeschlossen worden. Der Grabpflegeauftrag kann mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

Die beauftragten Leistungen sind nach der jeweils aktuellen Preisliste den Hinterbliebenen in Rechnung gestellt bzw. vom Grabpflegesparbuch abgebucht worden.

Nachdem die Entscheidung darüber getroffen ist, die Grabpflege einzustellen, muss die Stadt Alfeld (Leine) unter Beachtung der Kündigungsfrist die Auftraggeber anschreiben und den Grabpflegeauftrag kündigen. Die Angehörigen müssen ab dem 01.07.2015 die Grabpflege dann entweder selbst durchführen oder sich eigenständig um einen anderen Auftragnehmer (Gartenbaubetrieb oder ähnliches) kümmern.

Sparbücher

Hier ist die Stadt Alfeld (Leine) aufgrund der getroffenen Erklärungen in der Pflicht, die Grabpflege weiterhin zu organisieren/sicherzustellen – und zwar so lange, bis die Bestände der Sparbücher aufgebraucht sind.

Da die Stadt Alfeld (Leine) die Grabpflege dann nicht mehr selbst durchführt, muss sie für diese Grabstätten die Pflegearbeiten ausschreiben, damit sie künftig von einem Dritten (Gartenbaubetrieb) durchgeführt werden; der Stadt Alfeld (Leine) obliegt dann die Überwachung, dass diese Arbeiten auftragsgemäß von dem Dritten erledigt werden.

Um die Ausschreibung durchführen zu können, ist die Verwaltung derzeit dabei, den Umfang der Leistungen exakt zu ermitteln, den sie bisher selbst durchführt hat (Anzahl und Art der Pflanzen, Umfang der Heckenschnittarbeiten usw.).

Für den theoretischen Fall, dass für die auszuschreibenden Grabpflegearbeiten kein Angebot eines Dritten abgegeben wird, wird die Verwaltung auf die Ausschussmitglieder zukommen. In diesem Fall müssten die mit Sparbüchern hinterlegten Grabpflegeaufträge von der Stadt Alfeld (Leine) auch über den 01.07.2015 hinaus ausgeführt werden. Um das Defizit nicht weiter ansteigen zu lassen, müsste anschließend für die Zeit ab dem 01.07.2015 eine neue Preisliste mit gestiegenen Preisen festgelegt werden.

Beschlussempfehlung für den Verwaltungsausschuss:

„Die gewerbliche Grabpflege der Stadt Alfeld (Leine) wird zum 01.07.2015 eingestellt.

Den Kunden, mit denen die Stadt Alfeld (Leine) Grabpflegeaufträge abgeschlossen hat, ist unter Beachtung der Kündigungsfrist zum 30.06.2015 dieser Grabpflegeauftrag zu kündigen.

Für die Grabpflege, die über hinterlegte Sparbücher durchgeführt wird, schreibt die Stadt Alfeld (Leine) die bisher dafür erbrachten Leistungen bei den örtlich ansässigen Gartenbaubetrieben aus. In diesen Fällen erfolgt die Auftragsvergabe maximal so lange, bis der Bestand der Sparbücher jeweils aufgebraucht ist.“

i. V.


(Brinckmann)